

Ausschuss für Stadtentwicklung	19.08.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	414/2015-9
Stand	23.07.2015

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.07.2015 (Eingang 15.07.2015) betr. Maßnahmen zur Sicherung/Standsicherheit des Rheinufers

Sachverhalt

Die große Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Maßnahmen zur Sicherung/Standsicherheit des Rheinufers wird wie folgt beantwortet:

Frage 1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Durchführung der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen?

Antwort: Die für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen beschränken sich derzeit ausschließlich auf die Gefahrenabwehr im Bereich zwischen Rheinuferweg 137 und Rheinstraße 263. Hierzu wurden die im Gutachten der Ingenieurgesellschaft ICG Düsseldorf aus dem Jahre 2013 empfohlenen Maßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich betr. der Noterschließungsmaßnahmen im Hochwasserfall noch in der Abstimmung. Auf die Hangrutschungsgefahr wird durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

Im Einzelnen sind dies die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Regelmäßige Kontrollen des Rheinuferhanges i. o. a. Bereich (wöchentlich, im Hochwasserfall täglich) und Dokumentation
- Regelmäßige Kontrollen des Rheinuferweges (ab HS-Nr. 137) und der Rheinstraße (bis HS-Nr. 263) im Rahmen der Straßenkontrolle, Kontrollkategorie (2-wöchentlich) mit Dokumentation
- Reduzierung der Verkehrslast der befahrbaren, und zur Erschließung der Grundstücke Rheinuferweg/Rheinstraße erforderlichen Verkehrsflächen auf 2,8t bei gleichzeitiger Einschränkung der Nutzergruppe auf die Anwohner
- Freihalten einer 3-Meter-Zone ab Böschungsoberkante von zusätzlichen Belastungen z.B. durch parkende Fahrzeuge (Halteverbote)
- im Hochwasserfall (Einstau Leinpfad) Sperrung der 3-Meterzone des Rheinuferweges und der Rheinstraße im o. a. Abschnitt für alle Verkehrsarten
- im Hochwasserfall (Einstau Leinpfad) Sperrung des Leinpfades für alle Verkehrsarten im o.a. Bereich ab Höhe Rheinuferweg 137 bis Sportplatz Hersel (alt)

Frage 2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten zeichnen sich inzwischen für diese Maßnahmen ab (Bund, Land, sonstige Förderprogramme)?

Antwort: Nach Auffassung der Stadt Bornheim ist der Bund als Betreiber der Bundeswasserstraße für die Sicherung des kompletten Rheinufers bis zur Böschungskante zuständig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln vom 21.7.2015 zur Klage des Bundes gegen das Land NRW im Zusammenhang mit der Sicherung des Rheinufers im Bereich der Stadt Bornheim hat aus der Sicht der Stadt Bornheim die eindeutige Zustän-

digkeit des Bundes bestätigt. Die Urteilsbegründung bleibt ebenso wie die Frage der Rechtskraft dieses Urteils abzuwarten.

Derzeit zeichnen sich aber noch keine Finanzierung auf Bundesebene ab. Die Zuständigkeit in Bezug auf bauliche Maßnahmen zur Standsicherheit des Rheinuferhanges ist im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht des Bundes in Art und Umfang noch nicht konkret definiert.

Frage 3. Wird die Stadt Bornheim zur Durchführung der Maßnahmen einen Finanzierungsanteil tragen müssen und wenn ja, in welcher voraussichtlichen Höhe?

Antwort: Nach derzeitigem Erkenntnisstand und nach Auffassung der Stadt Bornheim liegt die Zuständigkeit und Kostentragungspflicht für Unterhaltungsmaßnahmen am Rheinuferhang in der Zuständigkeit des Bundes als Betreiber der Bundeswasserstraße.

Frage 4. Werden die Anlieger zu Finanzierungsbeiträgen herangezogen und wenn ja, wurden bereits entsprechende Schritte der zuständigen Stellen dazu eingeleitet?

Antwort: Nach derzeitigem Erkenntnisstand und nach Auffassung der Stadt Bornheim liegt die Kostentragungspflicht für Unterhaltungsmaßnahmen am Rheinuferhang in der Zuständigkeit des Bundes als Betreiber der Bundeswasserstraße.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage